

## Zweiter Zeitraum: Von dem westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution, 1648—1789.

### I. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

#### 46. Ludwig's XIV. Minderjährigkeit. Mazarin.

(Nach E. A. Schmidt, Geschichte Frankreichs, und Leop. von Ranke, Französische  
Geschichte, bearbeitet vom Herausgeber.)

Ludwig XIV. hatte noch nicht ein Alter von 5 Jahren erreicht, als er durch den Tod seines Vaters König von Frankreich wurde. So wenig seine Mutter, die Königin Anna, wegen geringer Fähigkeit und wegen Abneigung gegen angestrenzte Thätigkeit, im Stande war, die Regierung eines Staates zu leiten, so sehr war doch ihr Stolz durch die Verordnung ihres Gemahls gekränkt, welche ihr nur den Namen, aber nicht die Gewalt einer Regentin übertrug, und sie hatte schon vor seinem Tode den Entschluß gefaßt, diese Bestimmung umzustößen. Die Erinnerung an die Regentschaften der Königinnen Katharina und Maria von Medici und die unbedeutende, verächtliche Persönlichkeit des Herzogs von Orleans, des einzigen Prinzen, welcher als Oheim des jungen Königs begründete Ansprüche auf die Regierung erheben konnte, erleichterten ihr die Ausführung ihrer Absicht. In einer königlichen Sitzung im Parlament (am 18. Mai) sprach der junge König die Worte: er sei gekommen, um dem Parlamente seine Gewogenheit zu bezeugen; der Kanzler werde das Uebrige sagen. Der General-Advocat Talon trug nunmehr im Namen des Königs darauf an, daß die Königin zur Regentin des Reiches erklärt werde, daß der Herzog von Orleans, ihr untergeordnet, Chef des Conseils sei und in seiner Abwesenheit der Prinz von Condé diese Stelle einnehme, und daß es der Königin überlassen bleibe, die Mitglieder des Conseils zu wählen, ohne daß sie jedoch verpflichtet werde, der Stimmenmehrheit zu folgen. Einstimmig erklärte sich die Versammlung